

ZH_KASSATIONSGERICHT AA080111 vom 5. Juni 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080111

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080111 du 5 juin 2009

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080111 del 5 giugno 2009

Erwägungen

E. 1

a) Die Vorinstanz prüfte auf den S. 6-13 ihres Urteils, ob die am 29. Juni 2001 von der X.-Group veranlasste Zahlung an die Beschwerdeführerin über USD 61'191'000.98 der Überschuldungsanfechtung im Sinne von Art. 287 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 SchKG unterliegt. Sie verneinte dies mit der Begründung, dass das Darlehen mit der Kündigung vom 21. Juni 2001 auf den 27. Juni 2001 fällig gestellt worden sei und damit keine "Zahlung einer nicht verfallenen Schuld" nach Ziff. 3 von Art. 287 Abs. 1 SchKG vorgelegen habe (vgl. KG act. 2 S. 9). Dabei verwarf sie die Darstellung der Beschwerdegegnerin, wonach auch die Zahlung einer fälligen Schuld (entgegen dem Gesetzeswortlaut) der Überschuldungsanfechtung unterliege (vgl. KG act. 2 S. 9-13). Die weiteren Anfechtungsvoraussetzungen prüfte die Vorinstanz nicht bzw. liess sie offen. b) Im Anschluss daran prüfte die Vorinstanz, ob die Beschwerdegegnerin mit ihrer Klage unter dem Titel "Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG" durchzudringen vermöge (vgl. KG act. 2 S. 13-32). Sie bejahte vorab die objektive Anfechtungsvoraussetzung der Gläubigerschädigung mit folgender Begründung (vgl. KG act. 2 S. 17f.):

- 6 - "Im vorliegenden Fall liegt ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung vor. Zugunsten der Nachlassmasse wird vermutet, dass durch die innerhalb der Verdachtsfrist erfolgte Zahlung der X.-Group an die [Beschwerdeführerin] die Gläubiger der [Beschwerdegegnerin] tatsächlich geschädigt wurden, indem das Vollstreckungsergebnis oder ihr Anteil daran vermindert wurde, doch steht dem Anfechtungsgegner der Gegenbeweis offen, dass die angefochtene Handlung im konkreten Fall eine solche Schädigung nicht bewirkt habe [...]. Vermutet wird auch das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Zahlung sowie dem Schaden. Leistet also ein bedrängter Schuldner aus seinen letzten Mitteln eine Rückzahlung, schädigt er durch Verminderung des der Vollstreckung unterliegenden Vermögens die übrigen Gläubiger [...]. Es ist gerichtsnotorisch, dass die finanzielle Situation der [Beschwerdegegnerin] bereits Ende Juni 2001 äusserst angespannt war und mit Blick in die nahe Zukunft - entgegen den [beschwerdeführerischen] Behauptungen - nicht so, dass sie in der Lage gewesen wäre, sämtliche von ihr eingegangenen Verpflichtungen im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu tilgen. Durch die Rückzahlung des Darlehens an die [Beschwerdeführerin] wurde daher das der Vollstreckung unterliegende Vermögen im Umfang von USD 61'191'000.98 vermindert. Die [beschwerdeführerischen] Behauptungen vermögen diese Vermutung nicht umzustossen. Diese Vermutung wird zusätzlich durch den Umstand bestärkt, dass die X.-Group für ihre Zahlung keinen verwertbaren Vermögenswert erwarb, da sie der [Beschwerdeführerin] lediglich (Buch-)Geld zwecks Tilgung einer Forderung überwies. Eine Gläubigerschädigung ist damit ausgewiesen." Die Vorinstanz prüfte danach die weiteren (subjektiven) Anfechtungsvoraussetzungen, ob der Schuldner (die X.-Group) in

Schädigungsabsicht gehandelt habe und ob diese Absicht für den anderen Teil (die Beschwerdeführerin) erkennbar gewesen sei. Sie kam zum Ergebnis, dass die Beschwerdegegnerin mit der Absichtsankündigung nach Art. 288 SchKG bereits wegen Verneinung des Erkennens bzw. Erkennenmüssens einer Schädigungsabsicht nicht durchzudringen vermöge, und liess dabei offen, ob bzw. ab wann auf Seiten der X.-Group tatsächlich eine Schädigungsabsicht bestanden habe (vgl. KG act. 2 S. 18-32, insb. S. 32).

E. 2

Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde bildet die vorinstanzliche Erwägung im angefochtenen Entscheid, wonach es "gerichtsnotorisch" sei, "dass die finanzielle Situation der [Beschwerdegegnerin] bereits Ende Juni 2001 äusserst angespannt war und mit Blick in die nahe Zukunft - entgegen den [beschwerdeführerischen] Behauptungen - nicht so, dass sie in der Lage gewesen wäre, sämtliche von ihr eingegangenen Verpflichtungen im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu tilgen." (vgl. insb. KG act. 1 S. 7, Ziff. 13; S. 9-11, Ziff. 23-31). Nach Auffassung der Beschwerdeführerin habe die Vorinstanz zu Unrecht eine Gerichtsnotorietät bejaht. Weiter sieht sie - unabhängig vom Vorliegen einer Gerichtsnotorietät - wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt, namentlich ihren Gehörsanspruch (vgl. KG act. 1 S. 12).

E. 3

a) Als gerichtsnotorisch gelten Tatsachen, welche dem Gericht aus seiner amtlichen Tätigkeit hinlänglich bekannt sind. Über gerichtsnotorische Tatsachen braucht nicht Beweis geführt zu werden (vgl. § 133 Satz 2 ZPO "Hat das Gericht davon sichere Kenntnis, ist der Beweis nicht abzunehmen."; vgl. FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar ZPO ZH, Zürich 1997, N 11 zu § 133 ZPO, BGE 4C.341/2002, Urteil vom 25. Februar 2003, E. 2/3; Kass.-Nr. 94/027 Z, Beschluss vom 1. Juli 1994, in D., E. II/2/a). Gerichtsnotorische Tatsachen muss der Richter indessen formell in das Verfahren einführen und den Parteien eröffnen, dass er Beweiserhebungen nicht für notwendig erachtet, weil er die betreffenden Tatsachen für gerichtskundig hält. Weiter hat er den Parteien Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern und allenfalls Zweifel an der Notorietät anzumelden oder den Beweis für die Unrichtigkeit zu führen. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn es um Tatsachen geht, die zwischen den Parteien streitig oder von keinen der Parteien vorgebracht worden sind (LIEBER, Die neuere kassationsgerichtliche Rechtsprechung zum Beweisrecht im Zivilverfahren, in FS 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zürich 2000, S. 227 m.H. auf RB 1988 Nr. 45 und Kass.-Nr. 94/027 Z, a.a.O.). Die Feststellung, dass eine Tatsache gerichtsnotorisch sei, ist tatsächlicher Natur (BGE 4C.341/2002, Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Februar 2003, E. 2/3; vgl. auch BGE 4C.396/2001, Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. April 2002, E. 2/b; BGE 4C.394/2005, Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. März 2006, E. B m.H. auf BGE 121 IV 224). Die in der Beschwerdeantwort vertretene gegenteilige Ansicht überzeugt nicht (vgl. KG act. 11 S. 4, Ziff. 14; S. 5, Ziff. 21). SCHOTT zählt zwar im Basler-Kommentar zum BGG unter Hinweis auf "POUDRET, Commentaire, Art. 63 N. 4.2.1.8." die Feststellung, dass eine Tatsache gerichtsnotorisch sei, zu den Rechtsfragen (vgl. SCHOTT, BSK BGG, a.a.O., N 30 zu Art 95 und dortige Anmerkung 38). "POUDRET" geht an der besagten Kommentarstelle aber nicht spezifisch auf gerichtsnotorische Tatsachen ein, sondern auf notorische Tatsachen (vgl. dortiger Titel "la notoriété"), und versteht darunter - wie auch die Beschwerdegegnerin festhält (KG act. 11 S. 4, Ziff. 15) - allgemein bekannte Tatsachen. Die

Beschwerdegegnerin hält weiter dafür, dass die Vorinstanz den Begriff "gerichtsnotorisch" im Sinne von "allgemein bekannt" bzw. "gemäss allgemeiner Lebenserfahrung" verstanden haben wollte (vgl. KG act. 11 S. 3f., Ziff. 8ff.). Diese Überlegungen sind spekulativer Natur und lassen sich mit der eindeutigen vor- instanzlichen Wortwahl "gerichtsnotorisch" nicht in Einklang bringen. Abgesehen davon spricht der von der Beschwerdegegnerin angeführte Umstand, wonach ins- besondere die Vorinstanz "aus diversen Verfahren" Kenntnisse habe (vgl. KG act. 11 S. 4 oben), eher dafür, dass sie den Begriff "gerichtsnotorisch" im eigentlichen Sinne verstanden hat bzw. verwenden wollte. Im Übrigen überprüft das Bundesgericht als Rechtsfrage Schlüsse aus der allgemeinen Lebenserfahrung nur dann, wenn sie über den konkreten Sachverhalt hinaus Bedeutung haben und gleichsam die Funktion von Normen übernehmen (sog. Erfahrungssätze) (vgl. BGE 126 III 10 E. 2/b). b) Die Vorinstanz hat hinsichtlich der zwischen den Parteien streitigen Fra- gen rund um die finanzielle Situation und die Schuldentilgungsfähigkeit der X.- Group Ende Juni 2001 (vgl. KG act. 2 S. 7 mit Verweisen) kein Beweisverfahren durchgeführt, sondern eine Gerichtsnotorietät bejaht, wonach die finanzielle Situa- tion der X.-Group Ende Juni 2001 angespannt gewesen und Letztere nicht in der Lage gewesen sei, sämtliche von ihr eingegangenen Verpflichtungen im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu tilgen. Dabei hat die Vorinstanz es unterlassen, die ihrer Ansicht nach bestehenden gerichtsnotorischen Tatsachen im vorstehend umschriebenen Sinne formell in das Verfahren einzuführen und den Parteien zu eröffnen, dass sie Beweiserhebungen nicht für notwendig erachte, weil sie die betreffenden Tatsachen für gerichtskundig halte. Statt dessen hat sie nach dop- peltem Schriftenwechsel das Hauptverfahren sogleich geschlossen bzw. den Pro- zess in Anwendung von § 188 Abs. 1 ZPO als spruchreif erachtet (vgl. KG act. 2 S. 4, HG Prot. S. 2ff.). Dieses Vorgehen verletzt den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin. Die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz sind mit einem Nichtigkeitsgrund nach

- 9 - § 281 Ziff. 2 ZPO behaftet und hätten in dieser Form nicht Eingang in den angefochtenen Entscheid finden dürfen. Bei dieser Sachlage braucht auf die weiteren, im gleichen Sachzusammenhang erhobenen Rügen nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin vermochte jene tatsächlichen Entscheidungsgründe zu Fall zu bringen, auf deren Grundlage die Vorinstanz eine Gläubigerschädigung und damit die objektive Anspruchsvoraussetzung der Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG bejaht hatte. Dieser Ausgang ändert jedoch nichts am Bestand jener in sich geschlossenen und selbstständig tragenden Entscheidungsgründe, mit welchen die Vorinstanz die subjektive Anspruchsvoraussetzung des Erkennens bzw. Erkennenmüssens einer Schädigungsabsicht verneinte und zur Abweisung der Klage führten. Es erscheint daher trotz Vorliegens eines kantonalrechtlichen Nichtigkeitsgrundes als angezeigt, den angefochtenen Entscheid nicht aufzuhe- ben, sondern (nur) - in Analogie zur kassationsgerichtlichen Praxis bei selbstständig tragenden Alternativ- oder Eventualbegründungen (vgl. ZR 83 Nr. 57 und seit- herige Entscheide, z.B. Kass.-Nr. 2001/323 Z, Beschluss vom 18. Mai 2002, in Sachen E., E. II/3) - die mit einem Mangel behafteten Erwägungen zuhanden des Bundesgerichts antragsgemäss zu streichen. Konkret handelt es sich um folgende Urteils- passage (KG act. 2 S. 17f., E. 5.3.3): "[...] Es ist gerichtsnotorisch, dass die finanzielle Situation der [Beschwerdegegnerin] bereits Ende Juni 2001 äusserst angespannt war und mit Blick in die nahe Zukunft - entgegen den [beschwer- deführerischen] Behauptungen - nicht so, dass sie in der Lage gewesen wäre, sämtliche von ihr eingegangenen Verpflichtungen im Zeitpunkt

ihrer jeweiligen Fälligkeit zu tilgen. Durch die Rückzahlung des Darlehens an die [Beschwerdegegnerin] wurde daher das der Vollstreckung unterliegende Vermögen im Umfang von USD 61'191'000.98 vermindert. [...]" IV. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind entsprechend den jeweiligen Parteianträgen im Beschwerdeverfahren zu regeln. Die Beschwerdeführerin beantragte im Hauptpunkt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückwei-

- 10 - sung der Sache zur Neuurteilung, wobei die Vorinstanz anzuweisen sei, ein Urteil mit gleichem Dispositiv unter Verneinung der bemängelten Erwägungen auszufällen. Eventualiter verlangte die Beschwerdeführerin die Streichung der betreffenden Urteilsurwägungen zu Handen des Bundesgerichts (KG act. 1 S. 2f.). Die Beschwerdegegnerin stellte demgegenüber Antrag auf Nichteintreten bzw. eventualiter auf Abweisung, soweit darauf einzutreten sei (vgl. KG act. 11 S. 2). Die Nichtigkeitsbeschwerde führte nicht zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids im beantragten Sinne. Die Beschwerdeführerin drang jedoch mit ihrem Eventualantrag auf Streichung durch. Im Ergebnis rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. § 64 Abs. 2 ZPO). Dementsprechend sind die Prozessentschädigung an die anwaltlich vertretenen Parteien unter Anrechnung der gegenseitigen Ansprüche wettzuschlagen (vgl. § 68 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt Fr. 80'447'809.– (entsprechend USD 61'191'000.98) (vgl. KG act. 2 S. 32). In Anwendung von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 würde eine Gerichtsgebühr von Fr. 472'989.– resultieren. Mit Blick auf das Äquivalenzprinzip ist die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren jedoch auf Fr. 250'000.– zu beschränken (vgl. Kass.-Nr. AA080021, Beschluss vom 31. Dezember 2008, in Sachen K., E. III, m.H. auf Kass.-Nr. AA070010, Beschluss vom 1. Oktober 2007, in Sachen M., E. III/3/3).

- 11 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.